

► Sofortüberweisung

Zahlungssysteme bei Verstoß gegen Banken-AGB unzumutbar

| „Sofortüberweisung“ als einziges unentgeltliches Zahlungsmittel ist dem Verbraucher gegenwärtig nicht zumutbar. |

Nach § 312a Abs. 4 BGB ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen. Der BGH (18.07.17, KZR 39/16, Abruf-Nr. 196972) hat sich nun mit der Frage der Zumutbarkeit auseinandergesetzt und dem Service „Sofortüberweisung“ dieses Prädikat nicht verleihen können, weil der Verbraucher mit der Nutzung gegen die AGB seiner Banken verstößt. Er muss nämlich PIN und TAN auf einer nicht autorisierten Internetseite eingeben.

MERKE | Nach dem BGH kann sich die Unzumutbarkeit aus besonderen Umständen ergeben, wie einem dem Verbraucher entstehenden Mehraufwand, eintretenden Verzögerungen und ihrer Bedeutung im Lichte des Vertragszwecks sowie Sicherheitsaspekten. Dagegen müssen gängige Zahlungsmethoden akzeptiert werden.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Nur ein Zahlungsweg reicht nicht aus, FMP 16, 39

► Aktuelle Gesetzgebung

Elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Hand

| Die Bundesregierung hat eine Verordnung vorgelegt, nach der private Unternehmen Rechnungen an Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung ab dem 27.11.18 elektronisch stellen können (E-Rech-VO). |

Die Verordnung dürfte Vorbild sein, um in gleicher Weise insgesamt mit der öffentlichen Hand zu einem elektronischen Rechnungsaustausch zu kommen. Die Verordnung regelt im Einzelnen die Begriffsbestimmungen, die Verbindlichkeit, die Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung, den notwendigen Inhalt der elektronischen Rechnung und deren Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten. Daneben werden Ausnahmen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten und Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes normiert.

MERKE | Um den Prozess weiter zu unterstützen, soll es über ein webbasiertes Rechnungsportal möglich sein, Rechnungen im Format „XRechnung“ hochzuladen und an den Empfänger zu versenden. Softwareunternehmen und Geschäftspartner können die Übergangsfrist nutzen, um sich auf die Anforderungen einzustellen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196972

Gängige Zahlungsmethoden sind zu akzeptieren



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2016
Seite 39

Verordnung hat Vorbildcharakter

Ausblick